

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelle Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Weichen aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Plattensatzkoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Längenmaß), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICHE (A/B) (§ 9 ABS. 7 BAUGB)				
	SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO _{PV}) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)				
Anlagenhöhe 3 m	HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)				
GRZ max. 0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)				
GR max. 400 qm	MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)				
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)				
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUBESCHRÄNKUNGSZONE (100M) UND BAUVERBOTSZONE (40M) SOWIE MINDESTABSTAND (20M) (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)				
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)				
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)				
M2	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)				
	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)				
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)				
M1	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)				
<table border="1"><tr><th>Baugart</th><th>Anlagenhöhe</th></tr><tr><th>Grundfläche</th><th>Grundfläche</th></tr></table>	Baugart	Anlagenhöhe	Grundfläche	Grundfläche	ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE
Baugart	Anlagenhöhe				
Grundfläche	Grundfläche				

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO_{PV})
GEM. § 11 BAUNVO

zulässig sind:
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
 - Im zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Überwachungskameras.
 - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO
2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO
- 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUBESCHRÄNKUNGSZONE (100M) UND BAUVERBOTSZONE (40M) SOWIE MINDESTABSTAND (20M)**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, siehe Plan.

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
- Im zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Überwachungskameras.
- Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

Siehe Plan.
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 3 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafotagebauten) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 5,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,5 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet.
Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammfösten der Untergröstele, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 400 qm betragen.

Siehe Plan.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulfläche sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.
Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Siehe Plan.
Die entsprechend gekennzeichneten Zonen werden gem. § 9 FStRG nährichtlich übernommen und als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind festgesetzt. Es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bebaubarkeit mit Photovoltaik-Anlagen.
Siehe Plan.
Siehe Plan.
M2: Entwicklung einer Mageweide
Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind durch eine extensive Schafbeweidung als Mageweide zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Ansaat hat dort zu erfolgen, wo es notwendig ist (im Bereich derzeitiger Ackerflächen, baubedingt beeinträchtigter Stellen) mit einer auf den sandig lehmigen Standort ausgerichteten regionalen Saatgutmischung.

Siehe Plan.
Die prognostizierte Entwicklung der Mageweide (M2, 25% mit FFH-LRT 6510 EHZ C-Qualität) ist über ein vegetationskundliches Monitoring im 2., 3., 5. und 10. Jahr nach Herstellung zu überprüfen. Dabei ist bei der ersten Kontrolle im 2. Jahr nach der Selbstbegrünung zu prüfen, ob die gewünschten Arten aufgelaufen sind oder eine nachträgliche Ansaat einer regionalen Saatgutmischung nötig ist. Im 3. Jahr sowie im 5. Jahr nach erfolgter Beweidung ist zu dokumentieren, ob die Kennarten der „magereen Flachlandmähwiese“ in Erhaltungszustand C gemäß der Bewertungsverschrift zu FFH-LRT 6510 vorkommen. Es sind die ggfs. erforderlichen Korrekturmaßnahmen in den an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) bis zum Ende der jeweiligen Vegetationsperiode (Ende September/Anfang Oktober) vorzulegenden Berichte zu benennen, um das prognostizierte Ziel zu erreichen.

Endabnahme und Beendigung des vegetationskundlichen Monitorings sind möglich, sobald innerhalb von zwei Folgeerhebungen bestätigt werden kann, dass die Maßnahmen das prognostizierte Entwicklungsziel erreichen werden. Sollte sich bereits bei früheren Erfassungen (also im 2. oder 3. Jahr) herausstellen, dass es Schwierigkeiten bei der Erreichung des o.g. Ziels geben könnte, sind Maßnahmen wie eine intensivere Beweidung vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der genannten gründerischen und landschaftsgerichtlichen Maßnahmen ist im Zuge der Errichtung des Solarparks eine erfahrene Fachkraft zur ökologischen Baubegleitung einzusetzen.

Siehe Plan.
Im entsprechenden festgesetzten Bereich an der westlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches A (von der Nordwestecke der nördlich gelegenen Anlagenfelder bis zur Südwestecke des östlichsten Anlagenfeldes) ist ein 2 m hoher Blendschutz in die Zaunanlage zu integrieren und dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit des Solarparks, zu erhalten.
M1: Anpflanzung einer Benjeshecke
In der festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Benjeshecke mit integrierten Lesesteinhaufen anzulegen. Die Benjeshecke ist so zu pflanzen, dass sie zur Minimierung von Verschattungseffekten eine Höhe von 2,5 m nicht überschreitet.

Die zu entwickelnde Benjeshecke ist auf einer Breite von ca. 3 m und einer Höhe von ca. 1,20 m durch das Verteilen von Heckenschnitt, des beim Auf-den-Stock-Setzen bestehender Gehölze gewonnenen Materials sowie der Pflanzung einzelner Initialsträucher anzulegen. Die Stabilisierung der Benjeshecke hat durch einfache Holzpfähle zu erfolgen. Diese sind ca. alle 2 m in den Boden zu rammen.

- Es sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:
- Trauben-Holunder (Sambucus racemosa),
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra),
 - Wibullum Schneeball (Viburnum lantana),
 - Wasserschnee-ball (Viburnum opulus),
 - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea),
 - Kornelirsche (Cornus mas),
 - Häsel (Corylus avellana),
 - Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
 - Schlehe (Prunus spinosa),
 - Kreuzdorn (Rhamnus cathartica).

Pflanzqualität: Sträucher 2 Triebe > 60 cm

Bei Umsetzung der Maßnahme M 1 ist das Regelwerk GW 125 der DVGW Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen zu beachten.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung dürfen eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)
Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Die Abstandsvorgaben gem. Bundesfernstraßengesetz zur Fahrbahn der BAB 8 sind zu beachten. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante sollte etwa 15 cm über der Geländeoberfläche liegen.
Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, sollte die Zaunanlage in gedeckten grünen, grauen oder silbernen Farbtönen gehalten werden.

KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 BAUGB)

Tektonische Störung / Bruchspalten

- Im Geltungsbereich befindet sich eine Störungszone (tektonische Störung sowie Bruchspalten). Da kein Abbau mehr betrieben wird, sind signifikante Veränderungen an der Störungszone unwahrscheinlich. Es wird trotzdem empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Bei eventuellen Rückfragen setzen Sie sich mit der RAG Montan GmbH in Verbindung.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Schutzabstand Wald

- Für bauliche Nebenanlagen (Gebäude) gilt § 14 Abs. 3 LWaldG.

HINWEISE

- Artenschutz**
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurztretriebsanlagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Denkmalschutz**
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 DSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
- Baubeschränkungs- / Bauverbotszone / Mindestabstand BAB 8**
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m) sind bauliche Anlagen nur unter Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone parallel zur BAB 8 dürfen Hochbauten i.S.d. FStRG nur dann errichtet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Hochbauten i.S.d. FStRG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdfläche erheben. Photovoltaik-Anlagen inkl. Einfriedung können innerhalb der 40 m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden (zur Abgrenzung siehe Planzeichnung).

- Altlasten**
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauarbeiten Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
- Kampfmittel**
- Im Geltungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen, eine Restrisiko bleibt erhalten. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

- Hochwasserschutz / Starkregen**
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksfestlegung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Bodenschutz

- Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbaubau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten. Insbesondere wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).
 - Bundesfernstraßengesetz (FStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221).
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. 1977 S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)..

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A8 Heusweiler“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeitswerk im Rahmen einer Unterzeichnung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Aufklärung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltrprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

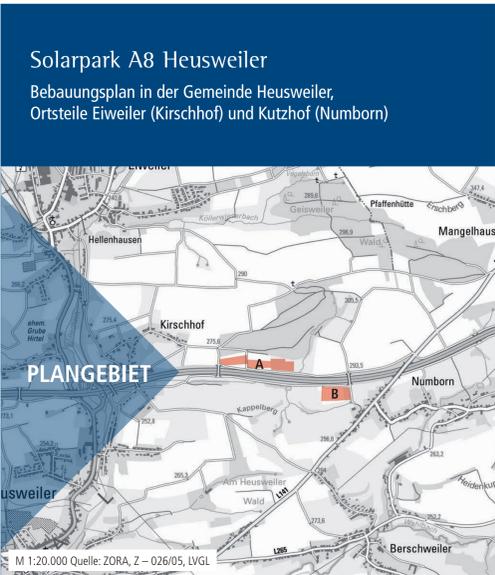
Heusweiler, den _____

Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Heusweiler, den _____

Der Bürgermeister



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Heusweiler
Hauptstraße 92
66773 Heusweiler

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 18.11.2021
SATZUNG

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:2000 im Original
Verkleinert ohne Maßstab

0 20 100 200

KERN PLAN